

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Kogl WG1117

Gemeinde St. Georgen im Attergau

Bezirk Vöcklabruck

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom

23.09.2022

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Anschlussgebühr	3
§ 3 Ergänzungsgebühr	4
§ 4 Anschlusskosten	4
§ 5 Baukostenbeitrag	4
§ 6 Wasserbezugsgebühren	5
§ 7 Zahlungsbedingungen	6
§ 8 Umsatzsteuer	6
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Tarifliste.....	8

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Ergänzungsgebühr
 - c) Bereitstellungsgebühr
 - d) Wasserbezugsgebühr
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.
- 3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem Anschlussgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Keller-, Voll- und Dachgeschosse (im Sinne § 2 Z 25 Oö. BauTG), wobei auf volle Quadratmeter abzurunden ist.

Auch Wandstärken, Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 150 m² entspricht, zur Verrechnung gebracht.

- 4) Bei mehr als 2 Wohneinheit(en) (Haushalt) wird die Grundanschlussgebühr einmal und für jede weitere Wohneinheit das tatsächliche Flächenausmaß verrechnet.
- 5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2, im der Veränderung entsprechenden Umfang, zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;
- 2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze der angeschlossenen Liegenschaft von der WG und von dort an vom WG Mitglied zu tragen.

§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft

berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 16 Abs 1) lit b) Satzungen] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 16 Abs 13) Satzungen] vorgeschrieben werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.

Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.

- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.
- 5) Die Kosten für den Zählertausch (alle 5 Jahre nach dem Maß- und Eichgesetz) sind in der Bereitstellungsgebühr inkludiert.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzu zurechnen.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.20.2022 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mona Schenk

Geschäftsführer

Kogl 23.04.2022

Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.10.2022

Gebühren- ordnung	Bezeichnung ¹	Betrag		Beschluss
Anschluss- gebühr § 2 Abs 3)	Grundanschlussgebühr, entspricht einer Bemessungsfläche von 150 m ²	2250,--	€	
	Anschlussgebührensatz je Quadratmeter über 150 m ²	15,--	€	
Bereit- stellungs- gebühr § 6 Abs 2)	Bereitstellungsgebühr	100,--	€	
Wasser- bezugs- gebühr § 6 Abs 4)	Wasserbezugsgebühr je m ³	0,90	€	
	Pauschale pro Monat	10,--	€	
Zähler- miete § 6 Abs 5)	Ist in der Bereitstellungspauschale inkludiert			
	Mahngebühr	10,--	€	

1 Zeilen mit nicht zutreffende Gebührenarten löschen